

Beschäftigungssicherungstarifvertrag

zwischen dem

Arbeitgeberverband Mittelständischer Personaldienstleister e.V.
Kronenstr. 3
10117 Berlin,

– nachfolgend "AMP" genannt –

und

1. **Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften
für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP)**
Obentrautstr. 57
10963 Berlin,

– nachfolgend "CGZP" genannt –,
2. **Christliche Gewerkschaft Metall**
Jahnstraße 12
70597 Stuttgart,

– nachfolgend "CGM" genannt –,
3. **DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V.**
Droopweg 31
20537 Hamburg,

– nachfolgend "DHV" genannt –,
4. **Beschäftigtenverband Industrie, Gewerbe, Dienstleistung**
Obere Kaiserswerther Straße 56
47249 Duisburg,

– nachfolgend "BIGD" genannt –,
5. **Arbeitnehmerverband land- und ernährungswirtschaftlicher Berufe**
Stöverskamp 4
27798 Hude

- nachfolgend „ALEB“ genannt -
6. **medsonet. Die Gesundheitsgewerkschaft**
Droopweg 31
20537 Hamburg

- nachfolgend „medsonet“ genannt

1. Geltungsbereich

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag erstreckt sich räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Betrieblicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 fachlich für alle Unternehmen, Betriebe, Betriebsabteilungen sowie Hilfs- und/oder Nebenbetriebe, die Dienstleistungen in der Arbeitnehmerüberlassung erbringen. Der Tarifvertrag gilt nicht für verbundene Unternehmen gem. §§ 15 ff Aktiengesetz. Entsprechendes gilt bei sonstigen rechtlichen, wirtschaftlichen oder personellen Verflechtungen zwischen den am Überlassungsvertrag beteiligten Parteien.

1.3 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt persönlich für alle Arbeitnehmer, soweit sie nicht leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sind; Personaldisponenten und Niederlassungsleiter sind außertarifliche Angestellte.

1.4 Organisatorischer Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt auf Arbeitgeberseite für ordentliche Mitglieder der Tarifvertrag schließenden Partei, die Vollmacht zum Tarifabschluss erteilt haben. Auf Arbeitnehmerseite gilt der Tarifvertrag für Mitglieder der Mitgliedsgewerkschaften der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen sowie der tarifvertragschließenden Gewerkschaften in ihren jeweiligen fachlichen Organisationsbereichen.

2. Allgemeines

Zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze und zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen können für einzelne Betriebsteile oder den gesamten Betrieb Abweichungen von den Regelungen der bestehenden Tarifverträge (MTV, Entgeltrahmen-TV, ETV etc.) auf betrieblicher Ebene vereinbart werden, wenn z.B. folgende Situationen dies erforderlich machen:

- überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit in dem betroffenen Gebiet
- gravierende wirtschaftliche Probleme des Unternehmens/Betriebes/Betriebsteils bis hin zur Existenzgefährdung.

3. Maßnahmen

3.1. Unter den Voraussetzungen des § 2 können auf betrieblicher Ebene die tariflichen Entgelte reduziert werden, tarifvertragliche Zulagen / Nebenleistungen sowie die Jahressondergratifikation gekürzt bzw. gestrichen werden sowie Arbeitszeitverlängerungen ohne Lohnausgleich und auch Arbeitszeitkürzungen bei entsprechender Entgeltreduzierung (Teilzeit) vereinbart werden. Das Nähere wird einer Betriebsvereinbarung vorbehalten. Falls in dem Unternehmen bzw. Betrieb bzw. Betriebsteil kein Betriebsrat bestehen sollte, können die vorerwähnten Maßnahmen nur mit Zustimmung der vertragsschließenden Parteien auf individualvertraglicher Basis umgesetzt werden.

3.2. Im Gegenzug zu den vereinbarten Maßnahmen gem. Abs. 1 kann der Arbeitgeber den betroffenen Arbeitnehmern den zeitlich begrenzten Ausschluss ordentlicher betriebsbedingter Änderungs- und/oder Beendigungskündigungen zusagen.

4. Tarifkollisionsklausel

Wenn und soweit eine Mitgliedsgewerkschaft der CGZP bzw. eine diesen Tarifvertrag abschließende Einzelgewerkschaft abweichende tarifvertragliche Regelungen mit AMP vereinbart, kommen im Falle einer Tarifkonkurrenz im jeweiligen Arbeitsverhältnis die zwischen AMP und der jeweiligen Tarifvertrag schließenden Gewerkschaft vereinbarten abweichenden tarifvertraglichen Regelungen zur Anwendung.

5. Inkrafttreten und Kündigung


Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft. Er ersetzt den Beschäftigungssicherungsvertrag zwischen der CGZP und dem AMP vom 29.11.2004.

Der Tarifvertrag kann mit dreimonatiger Frist, erstmalig jedoch zum 31.12.2014 gekündigt werden. Wenn die Tarifvertragsparteien übereinstimmend das Scheitern der Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag erklären, endet die Nachwirkung des gekündigten Tarifvertrags nach 12 Monaten vom Zeitpunkt der Erklärung an.

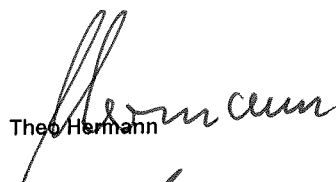
Im gegenseitigen Einvernehmen der Tarifvertragsparteien können Änderungen jederzeit vorgenommen werden.

Berlin, den 15.03.2010

Arbeitgeberverband Mittelständischer
Personaldienstleister e.V.



Peter Mumme



Theo Hermann



Helmut Syfuß

Christliche Gewerkschaft Metall



Detlef Lutz

Adalbert Ewen

Beschäftigtenverband Industrie, Gewerbe,
Dienstleistung (BIGD)

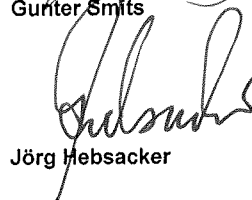
Wilfried Vorwerk



Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für
Zeltarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP)

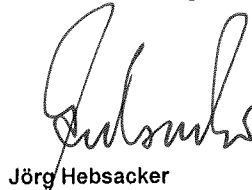


Gunter Smits



Jörg Hebsacker

DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V.



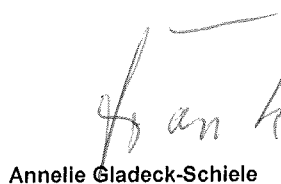
Jörg Hebsacker

Arbeitnehmerverband land- und
ernährungswirtschaftlicher Berufe (ALEB)



Paul-Heinz Pung

medsonet. Die Gesundheitsgewerkschaft



Annelie Gladeck-Schiele